

# Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

## für die UVG-Zusatzversicherung

Ausgabe 05.2018

### Inhaltsverzeichnis

<b>I</b>	<b>Grundlagen</b>	<b>2</b>	<b>IV</b>	<b>Leistungen</b>	<b>4</b>
Art. 1	Gegenstand der Versicherung	2	Art. 15	Heilungskosten	4
Art. 2	Vertragsgrundlagen	2	Art. 16	Versicherter Verdienst	4
Art. 3	Versicherungsnehmer/ versicherte Personen	2	Art. 17	Taggeld	4
Art. 4	Definitionen	2	Art. 18	Rückfälle und Spätfolgen aus früheren Unfällen	5
Art. 5	Örtlicher Geltungsbereich	2	Art. 19	Invaliditätskapital	5
			Art. 20	Invalidenrente	6
<b>II</b>	<b>Beginn und Ende</b>	<b>2</b>	Art. 21	Todesfallkapital	6
Art. 6	Versicherungsvertrag	2	Art. 22	Hinterlassenenrenten	6
Art. 7	Versicherungsschutz	2	Art. 23	Sonderrisiko (UVG-Differenzdeckung)	6
Art. 8	Übertritt in die Einzelversicherung	3	Art. 24	Ausschluss und Kürzung von Versicherungsleistungen	6
			Art. 25	Verhaltenspflichten im Leistungsfall	6
<b>III</b>	<b>Prämien</b>	<b>3</b>	Art. 26	Zusammentreffen mit Leistungen Dritter	7
Art. 9	Prämienzahlung	3			
Art. 10	Prämienabrechnung	3	<b>V</b>	<b>Schlussbestimmungen</b>	<b>7</b>
Art. 11	Zahlungsverzug	3	Art. 27	Zusammenarbeit der CSS mit Dritten	7
Art. 12	Änderung der Prämien	3	Art. 28	Abtretung, Verpfändung und andere Vereinbarungen	7
Art. 13	Gefahrerhöhung und -verminderung	4	Art. 29	Quellensteuer im Leistungsfall	7
Art. 14	Überschussbeteiligung	4	Art. 30	Mitteilungen	7
			Art. 31	Gerichtsstand	7
			Art. 32	Datenschutz	7

Alle personenbezogenen Bezeichnungen sind weitgehend in männlicher Form gehalten; selbstverständlich gelten sie auch für weibliche und juristische Personen.

## I Grundlagen

---

### Art. 1 Gegenstand der Versicherung

- 1.1 Die CSS Versicherung AG (nachfolgend CSS genannt) versichert die in der Police aufgeführten Leistungen für Folgen von Unfällen und Berufskrankheiten nach dem Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG), welche die versicherten Personen während der Dauer des Versicherungsschutzes erleiden.
- 1.2 Für teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer, die im CSS versicherten Betrieb aufgrund ihrer Arbeitsdauer gemäss UVG nur für Berufsunfälle und Berufskrankheiten versichert sind, besteht im Rahmen dieser Zusatzversicherung Deckung für Berufsunfälle und Berufskrankheiten. Unfälle auf dem Arbeitsweg gelten für diese Personen als Berufsunfälle.
- 1.3 Ist die versicherte Person bei mehreren Arbeitgebern tätig, werden die vertraglichen Leistungen nur erbracht, sofern der obligatorische Unfallversicherer nach UVG des in der Police genannten Versicherungsnehmers leistungspflichtig ist.
- 1.4 Unfälle im schweizerischen Militärdienst und Zivilschutz in Friedenszeiten sind mitversichert. Solche Unfälle gelten als Nichtberufsunfälle.

### Art. 2 Vertragsgrundlagen

- 2.1 Der Versicherungsvertrag besteht aus folgenden Bestandteilen:
  - a) den vorliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB);
  - b) den Besonderen Bedingungen (BB);
  - c) dem vom Versicherungsnehmer unterzeichneten Antrag;
  - d) möglichen schriftlichen Erklärungen des Antragsstellers oder der versicherten Person, sofern diese von der CSS in der Police als Besondere Bedingungen (BB) bestätigt worden sind;
  - e) der Police;
  - f) allfälligen Nachträgen.
- 2.2 Beim Versicherungsvertrag handelt es sich um eine Zusatzversicherung nach dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG).
- 2.3 Ergänzend gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG).

### Art. 3 Versicherungsnehmer/versicherte Personen

- 3.1 Als Versicherungsnehmer gilt diejenige natürliche oder juristische Person, die den Versicherungsvertrag mit der CSS abschliesst.
- 3.2 Versichert sind die in der Police aufgeführten Personen oder Personenkreise, für die eine obligatorische Versicherung gemäss UVG besteht (versicherte Personen).
- 3.3 Freiwillig dem UVG beigetretene Personen sind nur versichert, sofern sie in der Police namentlich bezeichnet sind.

### Art. 4 Definitionen

#### 4.1 Unfall

Unfall ist die plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper, die eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit oder den Tod zur Folge hat.

#### 4.2 Arbeitsunfähigkeit

Arbeitsunfähigkeit ist die durch eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit be-

dingte, volle oder teilweise Unfähigkeit, eine im bisherigen Beruf oder Aufgabenbereich zumutbare Arbeit zu leisten. Bei langer Dauer wird auch die zumutbare Tätigkeit in einem anderen Beruf oder Aufgabenbereich berücksichtigt.

#### 4.3 Erwerbsunfähigkeit

Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt. Für die Beurteilung des Vorliegens einer Erwerbsunfähigkeit sind ausschliesslich die Folgen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zu berücksichtigen. Eine Erwerbsunfähigkeit liegt zudem nur vor, wenn sie aus objektiver Sicht nicht überwindbar ist.

### Art. 5 Örtlicher Geltungsbereich

- 5.1 Der Versicherungsschutz gilt weltweit.
- 5.2 Vom Versicherungsnehmer ins Ausland entsandte Arbeitnehmer sind während der Dauer ihres Auslandsaufenthaltes bis zu 2 Jahre weiterversichert. Der Versicherungsschutz kann auf Gesuch hin auf insgesamt 6 Jahre verlängert werden.

## II Beginn und Ende

---

### Art. 6 Versicherungsvertrag

#### 6.1 Beginn

Der Versicherungsvertrag beginnt an dem in der Police aufgeführten Datum.

#### 6.2 Dauer

Der Versicherungsvertrag ist für die in der Police festgelegte Dauer abgeschlossen. Nach Ablauf der Vertragsdauer verlängert sich der Vertrag jeweils stillschweigend um ein Jahr. Die Kündigung muss spätestens drei Monate vor Vertragsabschluss schriftlich beim Vertragspartner eingetroffen sein. Das Versicherungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

#### 6.3 Ende

Der Versicherungsvertrag endet:

- a) bei Kündigung;
- b) bei Konkurseröffnung des Versicherungsnehmers;
- c) bei Verlegung des Unternehmens- oder Geschäftssitzes ins Ausland;
- d) bei Einstellung der Geschäftstätigkeit;
- e) spätestens mit dem Erlöschen der UVG-Versicherung für den versicherten Betrieb resp. Beruf.

#### 6.4 Kündigung im Leistungsfall

- 6.4.1 Nach jedem Leistungsfall, für den die CSS Leistungen erbringt, kann der Versicherungsnehmer bis spätestens 14 Tage, nachdem er von der Auszahlung Kenntnis erhalten hat, den Versicherungsvertrag schriftlich kündigen. Die Versicherungsdeckung endet mit dem Eintreffen der Kündigung bei der CSS.
- 6.4.2 Die CSS verzichtet auf das Kündigungsrecht im Leistungsfall, ausser bei versuchtem oder vollendetem Versicherungsmissbrauch oder versuchter oder vollendeter Urkundenfälschung.

### Art. 7 Versicherungsschutz

#### 7.1 Beginn

Der Versicherungsschutz beginnt für die einzelne versicherte Person am Tag, an dem ihr Arbeitsvertrag mit dem versicherten Betrieb in Kraft tritt, frühestens jedoch an dem im Versicherungsvertrag aufgeführten Datum.

- 7.2 **Ende**  
 Der Versicherungsschutz erlischt für die versicherte Person:  
 a) am 31. Tag nach dem Tag, an dem der Anspruch auf mindestens den halben Lohn endet. Diese Regelung gilt auch bei Arbeitsunterbruch ohne Lohnanspruch. Tritt die versicherte Person vor Ablauf dieser Frist eine neue Stelle an, endet der Versicherungsschutz am Tag vor Stellenantritt;  
 b) am letzten Arbeitstag, wenn für sie in der obligatorischen Unfallversicherung gemäss UVG nur Deckung für Berufsunfälle bestanden hat;  
 c) bei Beendigung des Versicherungsvertrages;  
 d) mit Vollendung des 70. Altersjahres.

### Art. 8 Übertritt in die Einzelversicherung

- 8.1 Der Versicherungsnehmer hat den austretenden Arbeitnehmer spätestens am letzten Arbeitstag schriftlich über dessen Übertrittsrecht und die Fristen zu informieren.  
 8.2 Bei Austritt aus dem Kreis der versicherten Personen oder bei Auflösung des Versicherungsvertrages haben in der Schweiz wohnhafte Personen das Recht, ohne Gesundheitsprüfung in die Einzelversicherung der CSS überzutreten. Das Übertrittsrecht ist innert 90 Tagen nach Austritt oder nach Auflösung des Versicherungsvertrages geltend zu machen. Die Einzelversicherung beginnt einen Tag nach Ende des Versicherungsschutzes aus dem Versicherungsvertrag.  
 8.3 Im Rahmen der im Zeitpunkt des Übertrittes geltenden Bedingungen und Tarife der Einzelversicherung gewährt die CSS die Weiterführung der im Versicherungsvertrag geltenden Leistungen.  
 8.4 Es können nur Leistungen versichert werden, die bisher schon versichert waren und die im Umfang der Einzelversicherung der CSS enthalten sind. Ausschlaggebend ist der letzte versicherte Lohn. Die Invaliden- und Hinterlassenenrente und das Sonderrisiko können in der Einzelversicherung nicht versichert werden.  
 8.5 **Kein Übertrittsrecht besteht:**  
 a) bei Stellenwechsel mit Übertritt zur UVG-Zusatzversicherung des neuen Arbeitgebers;  
 b) bei Auflösung des Versicherungsvertrages und der Weiterversicherung desselben Personenkreises oder Teilen davon bei einem anderen Versicherer;  
 c) für versicherte Personen im AHV-Alter oder bei vorzeitiger Pensionierung;  
 d) bei Verlegung des Wohnsitzes ins Ausland oder für Personen, deren Wohnsitz bereits ausserhalb der Schweiz liegt;  
 e) bei versuchtem oder vollendetem Versicherungsmissbrauch.

## III Prämien

### Art. 9 Prämienzahlung

- 9.1 Die Prämie ist vertraglich pro Versicherungsjahr bestimmt und wird an dem auf der Prämienrechnung aufgeführten Datum fällig. Bei Teilzahlungen bleiben die noch nicht bezahlten Raten einer Jahresprämie geschuldet.  
 9.2 Wird der Vertrag vor Ablauf des Versicherungsjahres aufgehoben, erstattet die CSS die bezahlte Prämie zurück, welche auf die nicht abgelaufene Versicherungsperiode entfällt, und fordert Raten nicht mehr ein, die später fällig werden.  
 9.3 Die bei Vertragsbeginn fakturierte Erstprämie muss vollumfänglich bezahlt sein, damit Leistungen ausbezahlt werden.

### Art. 10 Prämienabrechnung

- 10.1 Auf Beginn des Versicherungsjahres wird eine vorläufige Prämie anhand der vertraglich vereinbarten provisorischen

Angaben in Rechnung gestellt. Die definitive Prämie wird, gestützt auf die Deklaration des Versicherungsnehmers, per Ende des Versicherungsjahres oder nach Auflösung des Vertrages jährlich berechnet. Hierfür erhält der Versicherungsnehmer von der CSS ein Deklarationsformular und die dazugehörige Wegleitung.

- 10.2 Massgebend für die Berechnung der Prämien ist der versicherte Verdienst, jedoch höchstens der in der Police bezeichnete maximale Lohn pro Person und Jahr. Sofern für in der Police namentlich aufgeführte Personen ein fester Jahreslohn vereinbart wurde, gilt dieser auch für die Prämienberechnung. Bei Versicherungen nach Kopfsystem erfolgt die Berechnung der Prämie aufgrund der Anzahl der versicherten Personen.  
 10.3 Zur Kontrolle der Angaben kann die CSS alle massgeblichen Unterlagen des Betriebes einsehen oder von einem von der CSS beauftragten Dritten überprüfen lassen.  
 10.4 Die definitiv ermittelte Prämie gilt als künftige Vorausprämie.  
 10.5 Versäumt es der Versicherungsnehmer, der CSS in der von ihr gesetzten Frist die für die Festsetzung der definitiven Prämie erforderlichen Angaben zu machen, setzt die CSS die Prämie durch Schätzung fest. Der Versicherungsnehmer hat das Recht, die geschätzte Prämie innert 30 Tagen nach Eintreffen derselben mit den für die Korrektur benötigten Unterlagen zu beanstanden. Trifft die Beanstandung nicht vor Ablauf der Frist bei der CSS ein, gilt die geschätzte Prämie als akzeptiert.

### Art. 11 Zahlungsverzug

- 11.1 Prämienschuldner ist der Versicherungsnehmer. Wird die Prämie oder Teilprämie nicht fristgerecht entrichtet, wird der Versicherungsnehmer per Einschreiben aufgefordert, innert 14 Tagen vom Versanddatum der eingeschriebenen Mahnung an gerechnet, der Zahlung Folge zu leisten. Bleibt die Zahlung des Rechnungsbetrages inklusive Mahnkosten innert dieser gesetzlichen Mahnfrist aus, ruht die Leistungspflicht der CSS von Ablauf der Mahnfrist an.  
 11.2 Für einen neuen während der Deckungsunterbrechung aufgetretenen Schadenfall erbringt die CSS keine Leistungen. Für laufende Fälle werden in der Zeit der Deckungsunterbrechung keine Leistungen erbracht.  
 11.3 Die Deckung lebt einen Tag, nachdem sämtliche diesen Vertrag betreffenden ausstehenden Prämien, Verzugszinsen, Mahn- und Betreibungsgebühren vollständig bezahlt sind, wieder auf.  
 11.4 Die CSS kann binnen 2 Monaten nach Ablauf der Mahnfrist die rückständigen Prämien und Mahngebühren rechtlich einfordern. Macht die CSS von diesem Recht keinen Gebrauch, tritt sie unter Verzicht auf die Bezahlung der rückständigen Prämie vom Vertrag zurück.  
 11.5 Es besteht kein Anrecht auf Verrechnung der ausstehenden Prämien mit allfälligen Leistungen aus dem Versicherungsvertrag.

### Art. 12 Änderung der Prämien

- 12.1 Aufgrund des Schadenverlaufes sowie nach Massgabe der in Art. 12.2 dargestellten Kriterien kann sich die Risiko- und Prämienkalkulation ändern. Die CSS kann daher die Prämie auf das folgende Versicherungsjahr anpassen. Zu diesem Zweck hat sie dem Versicherungsnehmer die neuen Prämienätze spätestens 30 Tage vor dem Inkrafttreten bekanntzugeben. Ist der Versicherungsnehmer mit den neuen Prämienätzen nicht einverstanden, kann er auf Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen. Die schriftliche Kündigung muss spätestens am letzten Tag des laufenden Versicherungsjahres bei der CSS eintreffen. Stillschweigen gilt als Zustimmung zur Prämienänderung.

12.2 Bei der Prämienanpassung werden insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt: eingnommene Prämien, erbrachte Leistungen, Schadenfrequenz, allfällige Rückstellungen für pendente oder zu übernehmende Leistungsfälle, individuell vereinbarte Deckungs- und Leistungsmerkmale, Perspektiven im Umfang des Versichertenbestandes.

#### **Art. 13 Gefahrerhöhung und -verminderung**

13.1 Ändert sich während der Vertragsdauer eine für die Beurteilung der Gefahr erhebliche Tatsache (insbesondere die Art des versicherten Betriebs bzw. Berufs, die Tätigkeit der versicherten Personen), ist dies der CSS unverzüglich mitzuteilen. Wird die Mitteilung unterlassen, ist die CSS für die Folgezeit nicht mehr an den Vertrag gebunden.

13.2 Bei Gefahrerhöhung kann die CSS die Prämie auf den Zeitpunkt der Gefahrerhöhung anpassen oder den Vertrag innert 14 Tagen nach Erhalt der Mitteilung mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich kündigen. Das gleiche Kündigungsrecht steht dem Versicherungsnehmer zu, wenn über die Prämienhöhung keine Einigung erzielt wird. In beiden Fällen hat die CSS Anspruch auf die tarifgemässe Prämienhöhung vom Zeitpunkt der Gefahrerhöhung an bis zum Erlöschen des Vertrages.

13.3 Bei Gefahrverminderung reduziert die CSS von der schriftlichen Mitteilung des Versicherungsnehmers an die Prämie entsprechend.

#### **Art. 14 Überschussbeteiligung**

14.1 Sofern in der Police aufgeführt, erhält der Versicherungsnehmer einen Anteil an einem allfälligen Überschuss aus seinem Vertrag. Der Anspruch auf Überschuss entsteht jeweils nach drei vollen, aufeinanderfolgenden Versicherungsjahren mit Überschussberechtigung.

14.2 Voraussetzung ist, dass die auf die Periode entfallenden Prämien bezahlt und die entsprechenden Leistungsfälle erledigt sind. Zusätzlich muss die in der Police definierte Minimalprämie erreicht sein.

14.3 Von dem in der Police aufgeführten Anteil der bezahlten Prämien wird der Aufwand für die während der Abrechnungsperiode eingetretenen Leistungsfälle abgezogen. Ergibt sich ein Überschuss, erhält der Versicherungsnehmer den in der Police aufgeführten Anteil. Ein Verlust wird nicht auf die nächste Abrechnungsperiode vorgetragen.

14.4 Die Prämien und Leistungen der Invaliden- sowie Hinterlassenenrenten werden zur Berechnung des Überschusses nicht berücksichtigt.

14.5 Werden nach erfolgter Abrechnung Leistungsfälle nachgemeldet oder weitere Zahlungen geleistet, die in die abgeschlossene Abrechnungsperiode fallen, wird eine neue Abrechnung der Überschussbeteiligung erstellt. Die CSS kann bereits ausbezahlte Überschussanteile zurückfordern.

14.6 Der Anspruch auf Überschussbeteiligung erlischt, wenn der Vertrag vor Ende der Abrechnungsperiode aufgehoben wird.

## **IV Leistungen**

#### **Art. 15 Heilungskosten**

15.1 Die CSS bezahlt die in der Police aufgeführten Pflegeleistungen und Kostenvergütungen, die nicht gemäss UVG, dem Bundesgesetz über die Militärversicherung (MVG) oder dem Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IV) versichert sind.

15.2 Im Rahmen der versicherten Leistungen gelten folgende Bedingungen:

a) Medizinische Massnahmen sowie Aufenthalte in Heil- und Kuranstalten müssen durch eine gemäss UVG

bezeichnete Medizinalperson durchgeführt oder angeordnet werden.

b) Die notwendige Erstbehandlung im Ausland ist gedeckt, wenn die versicherte Person dort verunfallt. Die CSS kann auf ihre Kosten eine Rückführung der versicherten Person verlangen. Bei Grenzgängern können die Erstbehandlung sowie notwendige Folgebehandlungen im Wohnsitzland erfolgen.

c) Schäden an Sachen, die einen Körperteil oder eine Körperfunktion ersetzen, sind grundsätzlich mitversichert; für Brillen, Hörapparate und Zahnprothesen besteht nur dann ein Ersatzanspruch, wenn eine behandlungsbedürftige Körperschädigung vorliegt.

d) Medizinisch notwendige Reisen und Transporte, notwendige Rettungs- und Bergungsaktionen, Leichentransporte sowie im Hinblick auf eine Rettung oder Bergung der versicherten Person unternommene Suchaktionen sind auf CHF 20 000 begrenzt.

e) Die CSS vergütet den gemäss UVG vorgenommenen Spitalabzug bei Aufenthalt in einer Heilanstalt.

15.3 Die CSS vergütet die Heilungskosten für den versicherten Unfall, längstens während fünf Jahren seit dem Unfalltag.

#### **Art. 16 Versicherter Verdienst**

16.1 Der für die Leistungsbemessung massgebende Verdienst ist auf der Police aufgeführt. Als UVG-Lohn gilt der versicherte Verdienst gemäss UVG, als Überschusslohn der das UVG-Maximum übersteigende Teil des Lohnes. Der massgebende AHV-Lohn ist die Summe von UVG-Lohn und Überschusslohn, höchstens jedoch CHF 250 000 pro Person und Jahr.

16.2 Für die Bemessung der Kapital- und Rentenleistungen gilt der innerhalb eines Jahres vor dem Unfallereignis bezogene versicherte Verdienst.

16.3 Sofern für Personen, die im Vertrag namentlich aufgeführt sind, im Voraus ein fester Jahreslohn vereinbart wurde, gilt dieser. Der feste Jahreslohn gilt nicht als Summenversicherung, sondern als Schadenversicherung. Die CSS verzichtet auf den Nachweis des tatsächlichen Lohnausfalles bis zur Höhe des in der Police vereinbarten Jahresverdienstes. Besteht nach Leistungsende eine dauernde Erwerbsunfähigkeit, reduziert sich der vereinbarte Jahreslohn um den entsprechenden Prozentsatz gemäss rechtskräftiger Verfügung der UVG-Rente.

16.4 War die versicherte Person vor dem Unfall gleichzeitig bei mehr als einem Arbeitgeber tätig, ist nur der beim Versicherungsnehmer erzielte Verdienst versichert.

#### **Art. 17 Taggeld**

17.1 Ist die versicherte Person nach ärztlicher Feststellung arbeitsunfähig, bezahlt die CSS bei voller Arbeitsunfähigkeit das in der Police aufgeführte Taggeld. Die vertraglich vereinbarte Wartezeit beginnt mit Eintritt der Arbeitsunfähigkeit zu laufen.

17.2 Bei teilweiser Arbeitsunfähigkeit bezahlt die CSS das Taggeld entsprechend dem Grad der Arbeitsunfähigkeit. Bei der Ermittlung der Wartezeit werden Tage mit einer teilweisen Arbeitsunfähigkeit als ganze Tage gerechnet.

17.3 Der Taggeldanspruch erlischt mit der Wiedererlangung der vollen Arbeitsfähigkeit, mit dem Beginn einer UVG-Rente oder mit dem Tod der versicherten Person.

17.4 Vom gesetzlichen AHV-Alter bis zum vollendeten 70. Altersjahr gilt für alle künftigen Leistungsfälle eine Leistungsdauer von gesamthaft 180 Tagen abzüglich Wartezeit. Laufende Leistungsfälle enden mit Erreichen des gesetzlichen AHV-Alters oder der vorzeitigen Pensionierung.

**Art. 18 Rückfälle und Spätfolgen aus früheren Unfällen**

Die CSS bezahlt bei Rückfällen oder Spätfolgen aus früheren Unfällen, die nicht versichert waren oder für die aus der damaligen Versicherung keine Leistungspflicht mehr besteht, Taggeldleistungen gemäss UVG für die Dauer der ärztlich bescheinigten Arbeitsunfähigkeit während maximal 180 Tagen abzüglich Wartefrist. Heilungskosten sowie weitere Leistungen sind nicht versichert.

**Art. 19 Invaliditätskapital**

- 19.1 Erleidet die versicherte Person als Folge eines Unfalles eine dauernde Schädigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit, so entrichtet die CSS das in der Police aufgeführte Invaliditätskapital. Das Kapital richtet sich nach der vereinbarten Versicherungssumme, der gewählten Leistungsvariante und dem Invaliditätsgrad.
- 19.2 Für die Bemessung des Invaliditätsgrades gelten die Bestimmungen des UVG für die Integritätsentschädigung.
- 19.3 Das Invaliditätskapital wird mit der rechtskräftigen Verfügung der Integritätsentschädigung nach UVG fällig.
- 19.4 **Berechnung nach Leistungsvariante**  
Das Invaliditätskapital wird gemäss der nachfolgenden Tabelle berechnet:

Invaliditätsgrad	Leistungsvariante			Invaliditätsgrad	Leistungsvariante			Invaliditätsgrad	Leistungsvariante		
	Einfach 100%	A 225%	B 350%		Einfach 100%	A 225%	B 350%		Einfach 100%	A 225%	B 350%
%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%
26	26	27	28	51	51	78	105	76	76	153	230
27	27	29	31	52	52	81	110	77	77	156	235
28	28	31	34	53	53	84	115	78	78	159	240
29	29	33	37	54	54	87	120	79	79	162	245
30	30	35	40	55	55	90	125	80	80	165	250
31	31	37	43	56	56	93	130	81	81	168	255
32	32	39	46	57	57	96	135	82	82	171	260
33	33	41	49	58	58	99	140	83	83	174	265
34	34	43	52	59	59	102	145	84	84	177	270
35	35	45	55	60	60	105	150	85	85	180	275
36	36	47	58	61	61	108	155	86	86	183	280
37	37	49	61	62	62	111	160	87	87	186	285
38	38	51	64	63	63	114	165	88	88	189	290
39	39	53	67	64	64	117	170	89	89	192	295
40	40	55	70	65	65	120	175	90	90	195	300
41	41	57	73	66	66	123	180	91	91	198	305
42	42	59	76	67	67	126	185	92	92	201	310
43	43	61	79	68	68	129	190	93	93	204	315
44	44	63	82	69	69	132	195	94	94	207	320
45	45	65	85	70	70	135	200	95	95	210	325
46	46	67	88	71	71	138	205	96	96	213	330
47	47	69	91	72	72	141	210	97	97	216	335
48	48	71	94	73	73	144	215	98	98	219	340
49	49	73	97	74	74	147	220	99	99	222	345
50	50	75	100	75	75	150	225	100	100	225	350

- 19.5 Bei einem Invaliditätsgrad unter 26% entspricht die Leistung dem Grad der Invalidität.

## Art. 20 Invalidenrente

- 20.1 Die CSS bezahlt bei unfallbedingter Invalidität die in der Versicherungspolice vereinbarte Invalidenrente auf Basis des versicherten Überschusslohnes.
- 20.2 Der Anspruch auf Ausrichtung der Rente entsteht in dem vom UVG-Versicherer rechtskräftig verfügten Zeitpunkt. Der Invaliditätsgrad wird jeweils gemäss UVG-Verfügung übernommen. Der Versicherer kann Renten auskaufen.
- 20.3 Der Rentenanspruch erlischt mit der Wiedererlangung der Erwerbsfähigkeit, dem Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters oder dem Tod der versicherten Person.
- 20.4 Es erfolgt keine Anpassung der Renten an die Teuerung.
- 20.5 Vorbestehende Rentenansprüche, auch anderer UVG-Versicherer, werden bei der Berechnung des Rentenanspruchs nicht berücksichtigt und nicht in Abzug gebracht.
- 20.6 Die Bestimmungen über die Komplementärrente gemäss UVG sind nicht anwendbar.

## Art. 21 Todesfallkapital

- 21.1 Führt der Unfall zum Tod der versicherten Person, so bezahlt die CSS das in der Police aufgeführte Todesfallkapital.
- 21.2 Die CSS bezahlt das Kapital zu gleichen Teilen an:
- den Ehegatten der versicherten Person oder den eingetragenen Partner gemäss Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (PartG); bei dessen Fehlen an:
  - die nicht verheiratete oder eingetragene und nicht verwandte natürliche Person (auch gleichgeschlechtlich), die mit dem Verstorbenen in den letzten 5 Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine eheähnliche Lebensgemeinschaft im gleichen Haushalt führte; bei deren Fehlen an:
  - die direkten Nachkommen; bei deren Fehlen an:
  - die Eltern der versicherten Person; bei deren Fehlen an:
  - die Geschwister der versicherten Person.
- Sind keine dieser Hinterlassenen vorhanden, bezahlt die CSS die nicht gemäss UVG versicherten Bestattungskosten bis maximal CHF 20 000, höchstens jedoch das versicherte Todesfallkapital.
- 21.3 Ein für den gleichen Unfall bereits erbrachtes Invaliditätskapital wird an das Todesfallkapital angerechnet.

## Art. 22 Hinterlassenenrenten

- 22.1 Die CSS bezahlt den Hinterlassenen bei unfallbedingtem Todesfall der versicherten Person die in der Versicherungspolice vereinbarte Hinterlassenenrente auf Basis des versicherten Überschusslohnes. Für die Rentenbemessung sind die Bestimmungen des UVG massgebend.
- 22.2 Rentenberechtigt sind der überlebende Ehegatte und die Kinder gemäss den Bestimmungen des UVG. Der Versicherer kann Renten auskaufen.
- 22.3 Der geschiedene Ehegatte hat keinen Anspruch auf eine Hinterlassenenrente.
- 22.4 Es besteht keinen Anspruch auf eine Abfindung nach Art. 32 UVG.
- 22.5 Die Hinterlassenenrenten werden für die gleiche Dauer ausgerichtet wie die Renten gemäss UVG. Für den überlebenden Ehegatten erlischt der Anspruch spätestens mit dem Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters.
- 22.6 Es erfolgt keine Anpassung der Renten an die Teuerung.
- 22.7 Die Bestimmungen über die Komplementärrente gemäss UVG sind nicht anwendbar.

## Art. 23 Sonderrisiko (UVG-Differenzdeckung)

- 23.1 Sofern in der Police aufgeführt, bezahlt die CSS auch die in der Versicherung gemäss UVG vorgenommenen Leistungskürzungen und Leistungsverweigerungen bei Unfällen, die auf Grobfahrlässigkeit oder Wagnisse zurückzuführen sind.

23.2 Es gelten die Ausschlüsse und Kürzungen gemäss Art. 24 AVB.

23.3 Die CSS ist jederzeit berechtigt, die geschuldeten Rentenleistungen nach ihrem Barwert auszukufen, wodurch die Ansprüche aus dem versicherten Unfall vollumfänglich erlöschen. Für Rentenleistungen entfällt in jedem Falle die Ausrichtung von Zulagen zum Ausgleich der Teuerung.

## Art. 24 Ausschluss und Kürzung von Versicherungsleistungen

- 24.1 Für die Kürzung und Verweigerung von Versicherungsleistungen gelten die Bestimmungen des UVG. Darunter fallen insbesondere folgende Ereignisse:
- Unfälle bei vorsätzlicher Ausübung eines Verbrechens oder Vergehens. Darunter fallen auch Unfälle infolge Alkohol- oder Drogenkonsums beim Lenken von Motorfahrzeugen. Leistungen an Hinterlassene aus dieser Versicherung werden nicht gekürzt;
  - Unfälle im ausländischen Militärdienst und bei Teilnahme an kriegerischen Handlungen, Terrorakten, bandenmässigen Verbrechen und Unruhen;
  - Beteiligung an Raufereien und Schlägereien;
  - Gefahren, denen sich die versicherte Person dadurch aussetzt, dass sie andere stark provoziert;
  - Selbsttötung, Selbstverstümmelung oder der Versuch dazu.
- 24.2 Gänzlich von der Versicherung ausgeschlossen sind Unfälle:
- infolge kriegerischer Vorfälle. Wird die versicherte Person im Ausland von ihrem Ausbruch überrascht, erlischt der Versicherungsschutz 14 Tage nach deren erstmaligem Auftreten;
  - infolge von Erdbeben;
  - infolge Einwirkung ionisierender Strahlen und Schäden aus Atomenergie, ausgenommen Schädigungen durch ärztlich verordnete Strahlenbehandlung im Zusammenhang mit einem versicherten Ereignis.
- 24.3 Die CSS verzichtet auf das Recht, Versicherungsleistungen bei Leistungsfällen infolge grobfahrlässiger Herbeiführung oder Wagnissen zu kürzen.

## Art. 25 Verhaltenspflichten im Leistungsfall

- 25.1 Der Versicherungsnehmer hat der CSS unverzüglich Mitteilung zu machen, sobald er Kenntnis von einem Leistungsfall hat.
- 25.2 Der Versicherungsnehmer oder die versicherte Person müssen alles Zumutbare unternehmen, um die Genesung zu fördern und den Schaden zu verringern. Im Weiteren gelten für die Schadenminderungspflicht die sozialversicherungsrechtlichen Kriterien.
- 25.3 Die CSS ist berechtigt, Patientenbesuche durchzuführen sowie die versicherte Person von einem durch den Versicherer beauftragten Arzt untersuchen oder begutachten zu lassen. Die Kosten gehen zu Lasten der CSS.
- 25.4 Die versicherte Person ist verpflichtet, die sie behandelnden Ärzte gegenüber der CSS von der Schweigepflicht zu entbinden. Die CSS behandelt alle medizinischen Angaben vertraulich und hält die datenschutzrechtlichen Vorgaben ein.
- 25.5 Auf Anordnung der CSS meldet die versicherte Person ihren Leistungsanspruch bei der IV innert der von der CSS vorgegebenen Frist an.
- 25.6 Allen Mitteilungen, die nicht auf Deutsch, Französisch, Italienisch oder Englisch verfasst sind, ist eine beglaubigte Übersetzung beizulegen. Die Kosten trägt die versicherte Person oder der Versicherungsnehmer.
- 25.7 Werden Verhaltenspflichten verletzt, kann die CSS die Geldleistungen nach ihrem Ermessen kürzen oder verweigern.

#### **Art. 26 Zusammentreffen mit Leistungen Dritter**

- 26.1 Erbringt die CSS Leistungen anstelle eines haftpflichtigen Dritten, tritt die versicherte Person ihre Ansprüche der CSS im Rahmen der von ihr erbrachten Leistungen ab.
- 26.2 Erhält die versicherte Person Leistungen aus einer schweizerischen Sozialversicherung, einer entsprechenden ausländischen Versicherung oder von einem haftpflichtigen Dritten, ergänzt die CSS diesen Leistungsanspruch im Rahmen ihrer eigenen Leistungspflicht bis zur Höhe des versicherten Verdienstes. Steht der Rentenanspruch noch nicht fest, erbringt die CSS das versicherte Taggeld im Sinne einer Vorleistung. Die Vorleistung ist von der Bedingung abhängig, dass die versicherte Person der CSS die schriftliche Zustimmung zur direkten Verrechnung mit den vorerwähnten Versicherern oder dem haftpflichtigen Dritten erteilt.
- 26.3 Die CSS kann die erbrachten Leistungen direkt beim zuständigen Sozialversicherer oder haftpflichtigen Dritten geltend machen oder bei der IV mit der bevorstehenden Rentennachzahlung verrechnen.
- 26.4 Erhält die versicherte Person Leistungen aus einer anderen Privatversicherung, leistet die CSS anteilmässig. Dies gilt nicht für versicherte Personen mit einem fest vereinbarten Jahreslohn.
- 26.5 Die versicherte Person ist verpflichtet, der CSS sämtliche in diesem Zusammenhang leistenden Sozial- und Privatversicherer sowie haftpflichtigen Dritten und deren Leistungen zu melden. Bei vorsätzlichem oder fahrlässigem Unterlassen kann die CSS Leistungen verweigern.

## **V Schlussbestimmungen**

---

#### **Art. 27 Zusammenarbeit der CSS mit Dritten**

- 27.1 Die CSS kann die Bearbeitung von Leistungsfällen, für welche sie gemäss dem Versicherungsvertrag eintreten muss, zu deren Erledigung im Namen der CSS auf Dritte übertragen.
- 27.2 Beigezogene Dritte sind bezüglich der Schadenerledigung gleichermaßen wie die CSS an die Rechte und Pflichten des Versicherungsvertrages gebunden.
- 27.3 Der Versicherungsnehmer und die versicherten Personen sind Dritten gegenüber im gleichen Umfang an die Rechte und Pflichten des Versicherungsvertrages gebunden, als wenn die Schadenerledigung durch die CSS erfolgen würde.

#### **Art. 28 Abtretung, Verpfändung und andere Vereinbarungen**

- 28.1 Die Abtretung und Verpfändung von Versicherungsleistungen der CSS ist ohne das Einverständnis der CSS nicht erlaubt.
- 28.2 Saldovereinbarungen mit anderen Versicherungsträgern oder haftpflichtigen Dritten haben für die CSS keine Wirkung, solange sie nicht von der CSS genehmigt wurden.

#### **Art. 29 Quellensteuer im Leistungsfall**

- 29.1 Lohnersatzleistungen für versicherte Personen, welche der Quellensteuer unterliegen, werden von der CSS dem Versicherungsnehmer ausgerichtet.
- 29.2 Der Arbeitgeber sorgt für die ordnungsgemässe Abrechnung mit der zuständigen Steuerbehörde.
- 29.3 Wird die CSS trotzdem von der Steuerbehörde belangt, steht ihr ein Regressrecht gegenüber dem Versicherungsnehmer zu.
- 29.4 Bei Lohnersatzleistungen für versicherte Personen, welche direkt an diese überwiesen werden (Arbeitsverhältnis aufgelöst), wird die Quellensteuer bei der Zahlung abgezogen und dem entsprechendem Quellensteueramt überwiesen.

#### **Art. 30 Mitteilungen**

Mitteilungen an den Versicherungsnehmer erfolgen an die letzte der CSS bekannte Adresse. Eine Adressänderung ist der CSS innert 14 Tagen nach Umzug anzuzeigen. Mitteilungen an die CSS haben an die in der Police erwähnte Adresse zu erfolgen.

#### **Art. 31 Gerichtsstand**

Bei Rechtsstreitigkeiten kann der Versicherungsnehmer oder die versicherte Person gegen die CSS in Luzern, am schweizerischen Wohnort oder am schweizerischen Arbeitsort Klage erheben.

#### **Art. 32 Datenschutz**

- 32.1 Die CSS bearbeitet Daten, die sich aus den Vertragsunterlagen oder der Vertragsabwicklung ergeben, und verwendet diese insbesondere für die Bestimmung der Prämie, für die Risikoabklärung, für die Bearbeitung von Versicherungsfällen, für statistische Auswertungen und für Marketingzwecke.
- 32.2 Die Daten werden in Papierform oder elektronisch aufbewahrt. Die Aufbewahrung und Bearbeitung erfolgt nur so lange und soweit, wie es die gesetzlichen Bestimmungen erfordern.
- 32.3 Die CSS kann - soweit gesetzlich zulässig - Daten an die an der Vertragsabwicklung beteiligten Dritten im In- und Ausland, insbesondere an Gesellschaften der CSS Gruppe sowie an Mit- und Rückversicherer bekannt geben. Die Daten werden von diesen Dritten nur zu denjenigen Zwecken und in demjenigen Umfang bearbeitet, wie es der CSS erlaubt ist.
- 32.4 Die CSS kann bei Arbeitsstellen und Dritten (z.B. Behörden, Leistungserbringern, Sozial- und Privatversicherern) die jeweils erforderlichen Auskünfte einholen, sofern dies zur Beurteilung des Versicherungsschutzes, zur Abklärung einer Anzeigepflichtverletzung oder zur Schadenerledigung notwendig ist. Dies gilt unabhängig vom Zustandekommen des jeweiligen Vertrags.
- 32.5 Die versicherte Person hat das Recht, bei der CSS über die Bearbeitung der sie betreffenden Daten die gesetzlich vorgesehenen Auskünfte zu verlangen.



CSS

Versicherung